

schluß bis zum Gasthof in Weesenstein. Das Ende in Altenberg wurde 1864 fertig. — Die Müglitztalbahn (schmalspurig) wurde 1890 November 18. dem öffentlichen Verkehr übergeben (NK G. Pirna Sp. 134f.). — 1821 war hier einige Monate hindurch die meißnische Kreishauptmannschaft; doch starb der Kreishauptmann Heinrich Sigismund v. Zeschau schon am 31. Juli d. J. an den Folgen eines Sturzes mit dem Pferde (Postlex. XV, 262). — Zinsen und Dienste. 1445 „das stetichin zu Dony“ zinst „uff Walpurg. 29 gr. 4½ S. . . . zu dem slosse Dony“; auch gefallen „in dem stetichin unde von den egkern zu Dony“ 7 sch. 16 gr., und 2 sch. 12 gr. „von egkern unde weßen“ sind „vorwüstet“. Um dieselbe Zeit zinst stetichin Dony zu Michaelis aufs Schloß D. 5 Hühner, zu Ostern 30 Eier. Wegen der Hofdienste der Dohnaer Einwohner am Ende des 15. Jahrhunderts s. o. 1548 heißt es, sie haben „zu keinem Heerwagen jemals Leute oder Geld gegeben, sondern in Landesheerzügen zween Mann“. 1569 Juni 9. Die Einwohner von „Dohna im ampt Pirn“ willigen ein, gewisse Lohndienste auf den ausgekauften Bauergütern zu Reichstädt und Beereuth (Ah. Dippoldswalde) zu leisten. 1614 zahlen die 96 Feuerstätten zu D. [als Ablösung] für das Wasserziehen auf dem Königstein (s. d.) jede 3 gr. jährlich, zusammen 13 fl. 15 gr. 1738. Die Untertanen aus dem Städtchen D. und die von dem sog. Pirnaischen Hausberge haben beim Zeughause der Bergfestung Sonnenstein Dienste zu tun wie bisher. — Rechte des Ortes. Schänken und Braugerechtigkeit. 1288 August 17. Markgraf Friedrich v. Landsberg eignet der Domkirche zu Meißn 30 solidos jährliche Zinsen „de tabernis (Schänken) in Dony — qui pertinent ad luminaria capelle sancti Johannis baptiste in curia marchionali castris Misne“ (CS. II, 1, 222f. nach O. 1224; auch Loc. 8987 Transumta sive vidimus etc.). Ähnlich zu Baßlitz, Ah. Großenhain. 1350 Februar 16. Kaiser Karl IV. bestätigt dem Meißner Domkapitel den Besitz gewisser Zinsen „in tabernis in Dony“ (CS. II, 1, 374). 48 Groschen Bierzins zu Dony überwies Markgraf Wilhelm I. († 1407) als Einkommen dem Altar St. Erasmi et Georgii zu Kleinwolmsdorf, der später nach Radeberg gebracht wurde; für dort bestätigte ihn 1420 August 18. Landgraf Friedrich. 1482 Januar 24. Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht teilen dem Rate zu Pirna mit, daß zum Schutze seiner städtischen Brauprivilegien der Amtmann zu Pirna, Friedrich v. Karlowitz „umb das Freibergisch bier, das zu Dony geschanckt wirt, bestellen sal, das sulchs nicht mehr, denn von einem manne geschanckt und das derselbe sulch Freibergisch bier nymants denn den pristern, der erbar manschaftt und der erbar manschaftt frawen unnd iren reißigen knechten, so die bey yn sein, und frembden wandern leuten und sust nymant vorkeuffen solle; wu aber einer, der sulch Freibergisch bier schenckte zuvorkeuffen, anders überwonnen, der solt sulchs schenckens des Freibergisch biers zu ewigen gezeiten beroubt sein“ (CS. II, 5, 464). Desgleichen verbieten die Landesherren 1483 Oktober 24. „denen von Dony das aufrichten von brewhewßern“, falls sie „daß“ nicht „von alter herbracht und gerechtigkeit haben“. Der Freibergischer Bierschank wurde z. B. 1519 Januar 13. um 4 gr. Jahrespacht an Lorenz Mannßen überlassen (Schlauch, Die kirchl. Verhältnisse zu Dohna S. 62). Wegen des sog. Dohnaer Pfarrprivilegs des Freibergischer Bierschanks s. u. Pfarre. Um 1489 klagt der Rat zu Pirna abermals, es werde den Verordnungen betr. Bierbrauens in Dohna durchaus nicht entsprochen und damit die Pirnaer Biermeile geschädigt. Gegenüber den Aussagen etlicher Zeugen, daß man zu D. früher gebraut habe, erklärt Pirna, es sei „wol an sich selbst, do das sloß (Dohna) im weßen gestanden, daß die herschaftt zu irem thun gebrawen zouil die notturfft erfordert hat unde von demselbigen brewen eyne ankunfft yres zewgkniff villicheite sie mochten haben“, auch seien zu Dohna

nur Gärtner gewesen (s. o.) und 1 oder 2 tabernen, von denen „sie jerlich eyne czinß müssen zu eyne altare und gestifft gebin (s. o.), davon ouch wol abzuehmen ist, daß en das browen rechtlich nicht zustendig noch vor alders gehabit haben“. Doch dürfen nach dem Rezeß vom 22. Oktober 1489 „dye von Dohnen in ihrem maltzhause 30 gebreuwe“ (sog. ganze Bier, zu deren jedem 30 Scheffel Malz gehören) herstellen, aber „nymands ausserhalb ired stettleins darinnen zu meltzen“ gestatten (vgl. auch Möring, Dohna S. 14). Laut Rezeß vom 19. August 1498 zinsten die Einwohner von Dohna noch 1548 von jedem Faß eingebrauten Bieres 3 n. Pfg. Pfaffenzins gegen Radeberg (s. o.). Die „Brauordnung“ von 1499 befindet sich im Original im Ratsarchiv zu Dohna. 1591 versucht der Amtsschösser Würmel einen neuen Bierstreit zwischen Dohna und Pirna zu schlichten, wobei D. auf den Rezeß von 1489 (s. o.) verwiesen wird. 1609. In Berücksichtigung eines erlittenen Brandschadens befürwortet der Kurfürst ein Gesuch der Gemeinde Dohna beim Rate zu Pirna, das Bierbrauen betr.; damals hatte D. 31 „Braustädten“. 1619 waren hier 36 Brauhöfer, eingeschlossen 3 Mühlen. 1699 soll Dohna gegen das Verbot, sein Bier in Fässern zu verkaufen, verstoßen haben. 1705. Die Brauordnung des Städtleins D. soll revidiert werden. 1710. „Die am Markt wohnhaften 13 Brauhöfer haben zusammen 20 ganze Biere, die in den Gassen befindlichen 20 Brauhöfer hingegen insgesamt mehr nicht als 10 Biere abzubrauen“. Diese „Großdohnischen“ Bürger (s. u. Vorwerk) sollen auch das Recht des Weinschanks gehabt haben (Bartsch, Dohna S. 17). 1794. Die Dohnaer beklagen den Niedergang ihrer Braunahrung infolge der Konkurrenz umliegender Rittergutsbrauereien (Gamig, Röhrsdorf, Weesenstein, Großsedlitz), sowie wegen neuerrichteter Schankstätten in ihrer Nachbarschaft. — Gasthof. 1686 Mai 6. Kurfürst Johann Georg III. erteilt („in Kayser Carlsbad“) einem Bürger zu Dohna, Martin Bock, das erbetene Privilegium, daß er allein in seinem Hause daselbst „gastung“ treibe, frei Schlachtung und Backen habe und von Einquartierung verschont werden möchte, weil „itzo niemand daselbst, so die Durchreisenden accomodieren könne“. 1693 hat „Churf. durchl. herzogeliebteste Gemahlin bey dero Töplitzer Bade Reise im Hin- und Herwege mit gnädigster Zufriedenheit alda logiret“. 1695 Juni 6. wird der Geh. Kammerschreiber Gottfried Bock mit dem Gasthofe zu D., den er vor 6 Jahren von seinem † Vater Martin Bock käuflich angenommen, privilegiert. Derselbe bittet 1702 um Konzession zur Abbrauung zweier ganzer Biere des Jahres hindurch auf seinem bei dem Städtlein D. gelegenen Gasthofe. 1704 April 20. brannte der Gasthof (durch Unvorsichtigkeit einlogierter Knechte) ab (Bartsch, Dohna S. 115). Im 1. Drittel des 19. Jahrhunderts besaß den Gasthof Carl Friedrich Rensch, der einen vergoldeten Hirsch am Hauseck anbringen ließ, woher der Gasthof nunmehr „zum goldenen Hirsch“ heißt. Er liegt an der Dresdner Gasse (Möring, Dohna S. 17). Salzschank. Nach einem Rezeß von 1509 (noch 1548 gültig) sollen die Dohnaer „in nottorfft des saltzes [es] sich bey den von Pirne irholen und mogen das fuder mit meßleyn nach irem gefallen vorkeuffen“. 1725/27 hat der Kurfürst den Salzschank beim Städtlein D. gegen jährlich 5 Tlr. an Rosine Centnerin daselbst überlassen. — Jahrmärkte. 1620 Juni 27. Kurfürst Johann Georg begnadet D. in Rücksicht auf seine dreimaligen Brandschäden und Mißwachs mit 2 Jahrmärkten, den ersten am Sonntag vor Himmelfahrt, den andern am Sonntag vor Martini zu halten. 1621 Mai 8. Verlegung derselben auf den Himmelfahrtstag und den Sonntag nach Martini. So werden sie auch noch 1668 und 1671 gehalten. Bartsch (Dohna, 1735, S. 20) gibt als Jahrmarktstage an: den Tag nach Christi Himmelfahrt und den Montag nach Martini; desgl. Möring (Dohna, 1843, S. 174; dort Druckfehler S. 14). Nach dem Postlex. I, 753, wurden hier 3 Jahrmärkte